



Wald ZH

Beleuchtender Bericht
mit den detaillierten Anträgen und
den Stellungnahmen der Rechnungs-
prüfungskommission.

Gemeindeversammlung

Dienstag, 10. Dezember 2024, 20.00 Uhr

Schwertsaal, Bahnhofstrasse 12



Sehr geehrte Stimmberechtigte

Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die anstehenden Geschäfte. Die Akten liegen im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher
Gemeindepräsident

Johannes Haller
Stv. Gemeindeschreiber

Traktanden

Seiten

1. Genehmigung von Budget und Steuerfuss 2025 2-5
2. Pumptrack-Skatepark Neuhaus: Genehmigung Zusatzkredit CHF 162'000 6-8
3. Totalrevision Abfallverordnung 9-14
4. Allfällige Anfragen § 17 Gemeindegesetz

Im Anschluss an die Versammlung wird den Anwesenden ein Apéro offeriert.

1. Genehmigung von Budget und Steuerfuss 2025



Das Wichtigste in Kürze

Die Erfolgsrechnung zeigt einen Gesamtaufwand von CHF 83'575'200 und einen Ertrag ohne Steuern von CHF 61'535'000, sodass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von CHF 22'040'200 verbleibt. Bei einem Steuerfuss von 122 % und mit einem mutmasslichen Steuerertrag von CHF 22'338'000, resultiert ein Ertragsüberschuss von 297'800 Franken.

Der kantonale Finanzausgleich, mit Ressourcenausgleich und geografisch-topografischem Sonderlastenausgleich, beträgt CHF 28'134'600. Es ist eine vierte Tranche zur Vorfinanzierung des Projekts «Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Laupen» von 1 Million Franken vorgesehen, sodass die Vorfinanzierung eine Grösse von 7 Mio. Franken aufweisen wird. Das Budget verzeichnet Mehrkosten für das Personal von Gemeinde und Schule. Das liegt zum einen im prognostizierten Teuerungsausgleich und zum anderen in neuen Stellen und Klassen. Der Sach- und Betriebsaufwand steigt ebenfalls an, was teilweise durch verbuchungstechnische Änderungen bedingt ist. Generell sind bei der Schule höhere Kosten feststellbar, vor allem in der Primarschule, der externen Sonderschulung sowie bei den Liegenschaften. Bei Letzteren nimmt das Abschreibungsvolumen aufgrund starker Bautätigkeit zu. Die Kostensteigerung bei der Pflegefinanzierung beträgt rund CHF 263'000 oder 5 %. Die Brutto-Aufwendungen für die Zusatzleistungen zur AHV/IV nehmen um CHF 700'000 (17 %) zu. Auf der Ertragsseite entwickeln sich die direkten und indirekten Steuern mit einem Mehrertrag gegenüber dem Vorjahresbudget von 2,9 Mio. Franken positiv. Die Netto-Steuererträge belaufen sich auf 29,7 Mio. Franken. Die Grundstückgewinnsteuern werden mit 3 Mio. Franken wieder auf hohem Niveau erwartet.

Das Investitionsvolumen im Verwaltungsvermögen beträgt netto 13,685 Mio. Franken. Mit der Beibehaltung des Steuerfusses von 122 % kann eine Verbesserung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung, des Cashflows und somit der Eigenfinanzierung erzielt und obendrein eine Vorfinanzierung über 1 Million Franken für das «Projekt Laupen» vorgenommen werden.

Budget 2025

Das bereinigte Budget 2025 weist bei einem Gesamtaufwand von CHF 83'575'200 und einem Gesamtertrag von CHF 83'873'000 einen Ertragsüberschuss von CHF 297'800 aus. Mit einem Steuerfuss von 122 % (Vorjahr 122 %) sind darin Steuererträge laufendes Jahr von CHF 22'338'000 enthalten (100 %-iger Steuerertrag CHF 18'310'000, Vorjahr CHF 17'500'000). Der Finanzausgleich wird insgesamt CHF 28'134'600 (Vorjahr CHF 27'938'300) betragen. Es werden keine Rückstellungen für den Ressourcenzuschuss des aktuellen Budgetjahrs gebildet. Das kantonale Mittel der relativen Steuerkraft des Kantons Zürich, ohne die Stadt Zürich, beträgt für das Jahr 2023 CHF 4'096 (Vorjahr CHF 4'014). Der Gemeinderat hat den internen Zinssatz auf 1,49 % (durchschnittlicher Zinssatz der langfristigen Schulden) festgelegt.

Gemeindesteuerfuss 2025

Das Kantonsmittel der Steuerfüsse im Bemessungsjahr 2023 liegt bei 99,02 %. Der Steuerfuss für das Budget 2025 wird auf 122 % belassen. Dies ist notwendig, um die Bonität zu erhalten, die Finanzierung der geplanten Investitionen zu unterstützen sowie einen weiterhin positiven Effekt auf den Finanzausgleich zu erwirken.

Finanzausgleich 2025

Der Ressourcenzuschuss beträgt auf der Berechnungsbasis T-2 (Basis Jahresrechnung 2023) CHF 24'515'100 (Vorjahr CHF 24'489'900) und der geografisch-topografische Sonderlastenausgleich wird mit CHF 3'619'500 (Vorjahr CHF 3'478'400) berechnet. Total beträgt der Finanzausgleich 2025 CHF 28'134'600 (Vorjahr CHF 27'968'300), was einem Mehrertrag von CHF 166'300 entspricht. Der Mehrertrag entsteht hauptsächlich durch den geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich. Die Steuerkraft des Kantons Zürich beträgt CHF 4'096 und hat sich um CHF 82 erhöht. Im Gegenzug ist die Steuerkraft der Gemeinde Wald von CHF 1'871 (Vorjahr) auf aktuell CHF 1'982 gestiegen, was eine Erhöhung um CHF 111 bedeutet.

Investitionsrechnung 2025

Es wird beantragt, das Gesamt-Investitionsbudget 2025 mit Netto-Investitionen von CHF 14'230'000 (Vorjahr CHF 20'952'000) zu genehmigen und den Investitionsplan 2026 bis 2029 zur Kenntnis zu nehmen.

Vorfinanzierung Schulanlage Laupen 2025

Das Projekt «Erweiterung und Sanierung Schulanlage Laupen» stellt für die Gemeinde Wald eine beträchtliche finanzielle Belastung dar. Der Abschreibungsbedarf über 33 Jahre wird jährlich gut 1,03 Millionen Franken betragen. Das Bedürfnis zur Reservenbildung für dieses Investitionsvorhaben ist ausgewiesen. Dies auch unter dem Hintergrund der finanzpolitischen Ziele des Gemeinderates, im Speziellen die Einhaltung der maximalen Verschuldungsobergrenze von 3'000 Franken pro Einwohner/in. Für das Projekt sind brutto 30 Millionen Franken eingestellt. Der Nutzungsbeginn der komplett erneuerten Anlage ist auf Sommer 2025 terminiert. Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Dezember 2021 wurde eine maximale Vorfinanzierung für das Schulhaus Laupen von 8 Million Franken bewilligt. Im Budget 2022 waren 2 Millionen Franken und im Budget 2023 2,5 Millionen Franken eingestellt. Die Vorfinanzierung im Budget 2024 betrug 1,5 Millionen Franken und für das Budget 2025 sind 1 Million Franken vorgesehen.

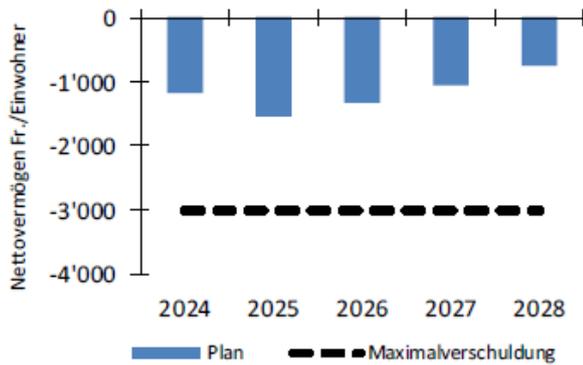
Finanz- und Aufgabenplan 2024 bis 2028

Die Schweizer Wirtschaft spürt derzeit die globale Konjunkturschwäche, was zu einem geringeren Wirtschaftswachstum führt. Gegenüber der letztjährigen Planung haben sich die Aussichten dementsprechend etwas abgeschwächt. Dennoch kann von einem weiteren Anstieg der Erträge ausgegangen werden. Die teilweise hohen Zunahmen auf der Aufwandseite belasten demgegenüber den Haushalt. Mit total 53 Millionen Franken ist ein vergleichsweise leicht überdurchschnittliches Investitionsvolumen vorgesehen (v. a. Schule, Klärwerk, Strassen usw.). In der Erfolgsrechnung werden so mittelfristig jährliche Ertragsüberschüsse von ca. 2 Millionen Franken erwartet (inkl. Einlage in die finanzpolitische Reserve von 1 Million Franken). Mit einer Selbstfinanzierung von 39 Millionen Franken resultiert im Steuerhaushalt ein Haushaltüberschuss von 2 Millionen Franken. Die Nettoschuld wird reduziert und liegt am Ende der Planung noch bei 8 Millionen Franken, was noch einer durchschnittlichen Verschuldung entspricht. Die verzinslichen Schulden dürften dennoch um ca. 3 Millionen Franken zunehmen (Haushaltdefizit Gebührenhaushalte). Geplant wird mit einem stabilen Steuerfuss von 122%. Bei den Gebührenhaushalten ist im Abwasser aufgrund der hohen Investitionstätigkeit mit zunehmender Verschuldung eine Tarifierhöhung empfohlen, Abfall und Wärmeverbund bleiben stabil.

Die grössten Haushalttrisiken sind bei der konjunkturellen Entwicklung (v. a. Steuern und Finanzausgleich), tieferen Grundstückgewinnsteuern, noch stärkeren Aufwandszunahmen oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen. Umgekehrt könnte sich die Ausführung der geplanten Investitionen zeitlich verzögern.

Begrenzung der Verschuldung

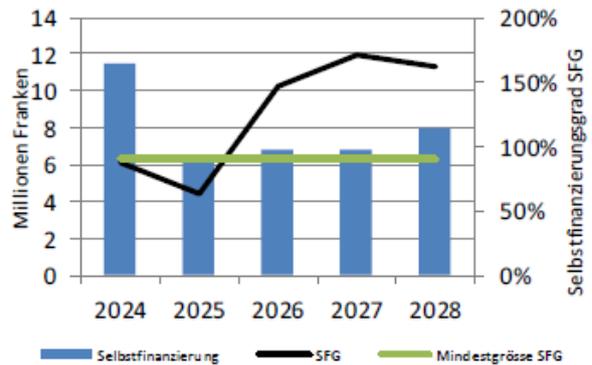
Steuerhaushalt



Die Nettoschuld kann leicht reduziert werden und liegt am Ende der Planung mit -766 Franken je Einwohner auf einem durchschnittlichen Niveau und innerhalb der gewünschten Bandbreite.

Angemessene Selbstfinanzierung

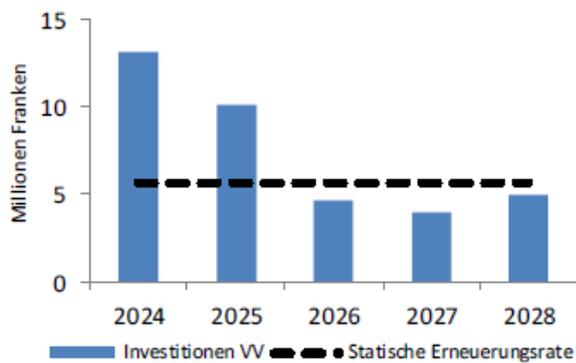
Steuerhaushalt



Die Investitionen 2024-2028 können zu 107 % aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. Der Zielwert von 90 % Selbstfinanzierungsgrad pro Jahr wird mit Ausnahme von 2025 (tieferer Ressourcenausgleich) erreicht.

Werterhaltung der Infrastruktur

Steuerhaushalt



Das Investitionsvolumen liegt im Durchschnitt rund 2 Mio. Franken über der statischen Erneuerungsrate.

Das Budget 2025 im Detail

Die detaillierten Zahlen für das nächste Jahr sind abrufbar unter www.wald-zh.ch.

Antrag

1. Das Budget der Politischen Gemeinde Wald ZH für das Jahr 2025 wird genehmigt. Es weist bei einem Gesamtaufwand von CHF 83'575'200 und einem Gesamtertrag von CHF 83'873'000 einen Ertragsüberschuss von CHF 297'800 aus.
2. Zur Deckung des Aufwandüberschusses vor Steuereinnahmen von CHF 22'040'200 wird ein Steuerfuss von 122 % erhoben, mit erwarteten Steuereinnahmen von 22'338'000.
3. Die Investitionsrechnung 2025 inkl. Finanzvermögen, mit Nettoinvestitionen von CHF 14'230'000, wird genehmigt und der Investitionsplan 2026 bis 2029 wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Finanz- und Aufgabenplan 2024 bis 2028 wird zur Kenntnis genommen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

1. Antrag zum Budget

Die RPK hat das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Wald ZH in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 15. Oktober 2024 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	83'575'200
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	61'535'000
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-22'040'200
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	14'800'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	1'115'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-13'685'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	545'000
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-545'000

Die RPK stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Wald ZH finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Wald ZH, entsprechend dem Antrag des Gemeinderates, zu genehmigen.

2. Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	CHF	18'310'000	
Steuerfuss		122 %	
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-22'040'200
	Steuerertrag bei 122%	CHF	22'338'000
	Ertragsüberschuss	CHF	297'800

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2025 auf 122 % (Vorjahr 122 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Rechnungsprüfungskommission Wald

Markus Stalder, Präsident

Matthias Frauenfelder, Aktuar

2. Pumptrack-Skatepark Neuhus: Genehmigung Zusatzkredit CHF 162'000



Das Wichtigste in Kürze

Die von der Gemeindeversammlung im Juni 2023 angenommene Initiative für einen Pumptrack-Skatepark im Gebiet Neuhus beinhaltet einen Ausführungskredit von 425'000 Franken.

Nach der Gemeindeversammlung nahm der Gemeinderat die Detailplanung an die Hand. Damit dieses Projekt am vorgesehenen Standort überhaupt realisiert werden kann, sind die Erstellung einer Baustellenzufahrt über Nachbargrundstücke sowie ein aufwändiger Bodenschutz notwendig. Der landwirtschaftliche Kulturboden mit einer Mächtigkeit von bis zu 60 Zentimetern muss komplett abgetragen und in Erddepots zwischengelagert werden. Geotechnische Baugrunduntersuchungen ergaben, dass ein Grossteil des Erdmaterials nicht wiederverwendbar ist und abtransportiert werden muss. Um die Mengen an zuzuführendem Material zu verringern, wurden Umfang und Geländeeinbettung der Anlage ohne Attraktivitätseinbusse optimiert. Zudem ergab das Baubewilligungsverfahren die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Lärmgutachtens sowie eines Hochwasserobjektschutznachweises.

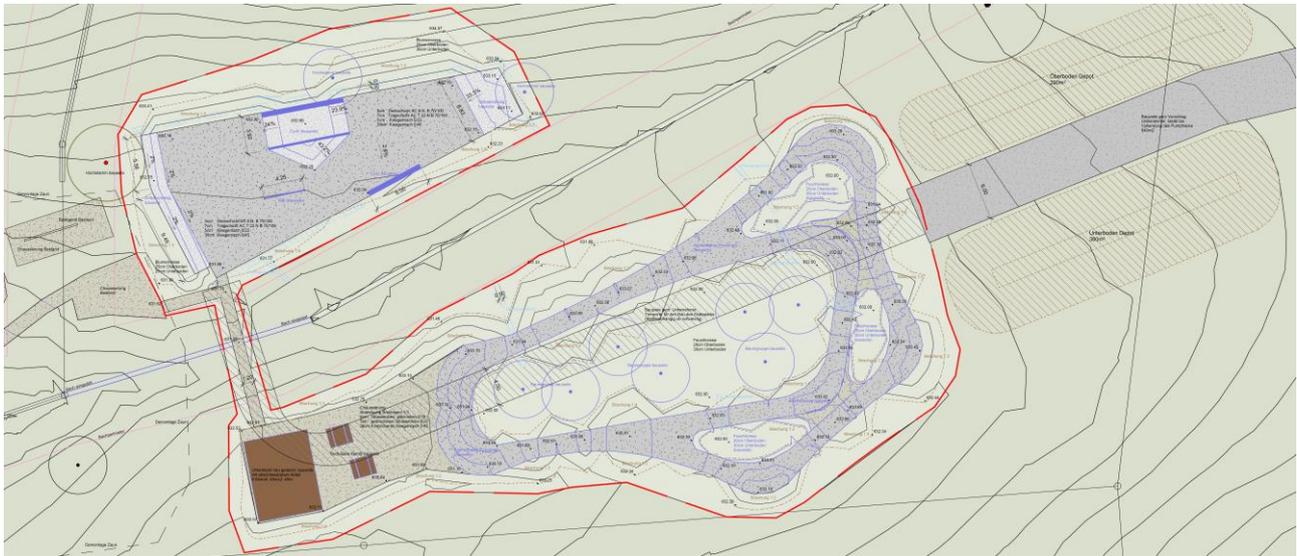
Die vorerwähnten Arbeiten machen einen Zusatzkredit von 162'000 Franken nötig, um den Pumptrack/Skatepark in der von den Initianten vorgesehenen Form realisieren zu können. Der Unterstützungsbeitrag von 75'000 Franken aus dem kantonalen Sportfonds ist inzwischen bestätigt worden. Der Gemeinderat empfiehlt, den Zusatzkosten zuzustimmen.

Ausgangslage

Der Gemeinderat erklärte im Februar 2023 die Initiative von Felix Diggelmann, Markus Gwerder, Peter Keller, Rino Michel, Kathrin Näf und Erich Woodtli «Pumptrack-Skatepark im Neuhus» in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs für gültig. Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023 stimmte der Initiative zu und sprach einen Objektkredit für das Gesamtprojekt von CHF 425'000 inkl. MWST.

Projektierung

Nach der Gemeindeversammlung nahm der Gemeinderat die Detailplanung an die Hand und zog dafür ein Landschaftsarchitekturbüro bei. Damit dieses Projekt am vorgesehenen Standort im Neuhus überhaupt realisiert werden kann, sind die Erstellung einer Baustellenzufahrt über Nachbargrundstücke sowie ein aufwändiger Bodenschutz notwendig. Der landwirtschaftliche Kulturboden mit einer Mächtigkeit bis zu 0,6 m muss komplett abgetragen und in Erddepots zwischengelagert werden. Geotechnische Baugrunduntersuchungen ergaben, dass ein Grossteil des Erdmaterials nicht wiederverwendet und abtransportiert werden muss. Um die Mengen an zuzuführendem Material zu verringern, wurden Umfang und Geländeeinbettung ohne Attraktivitätseinbusse optimiert. Zudem ergab das Baubewilligungsverfahren die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Lärmgutachtens sowie eines Hochwasserobjektschutznachweises. Aus Kostengründen schlugen die Initianten vor, auf den geplanten Unterstand komplett zu verzichten.



Überarbeiteter Pumptrack und Skatepark, inkl. rot eingezeichneten Perimeter für den Abtrag des Ober- und Unterbodens.

Erwägungen

Inzwischen sind die Kosten für den Tiefbau sowie die Ausstattung des Pumptrack-Skateparks bekannt. Die Initiative sah Objektkosten von CHF 425'000 inkl. MWST vor. Diese basieren auf einer Kostenzusammenstellung mit einer Genauigkeit von +/- 10 %. Kostenkennwert: 1. April 2022 = 107.9 Punkte (Basis 2020 = 100 Punkte).

Kosten Pumptrack / Skatepark gemäss Initiative	CHF
Pumptrack (Design, Planung, Bau, Entwässerung)	233'000
Ausstattung / Skatepark / Leitlinien	85'000
Kompost WC	5'000
Gedeckter Unterstand	35'000
Baubewilligung, Vermessung, Information, Baustrom/-Wasser	15'000
Von den Initianten bereits bezahlte Projektierungskosten	1'920
Zwischentotal 1 exkl. MWST	374'920
MWST 8 %	29'994
Zwischentotal 2 inkl. MWST	404'914
Reserve und Rundung	20'086
Total Objektkredit inkl. MWST	425'000

Die Umsetzung des «Pumptrack-Skatepark im Neuhus» nach der Detailprojektierung sieht folgende Kosten vor:

Kosten Pumptrack / Skatepark gemäss Detailprojekt	CHF
Baubewilligung, inkl. von den Initianten bereits bezahlte Projektierungskosten	15'500
Planung (3D-Modell, Ausschreibung, Kosten, Fachbegleitung)	30'000
Sondagen Baugrunduntersuchung (Rammsondagen)	5'000
Kompost WC	5'000
Gedeckter Unterstand	0
Tiefbauarbeiten (Erd- und Belagsarbeiten, Baustellenzufahrt, Entwässerung)	231'900
Pumptrack (Design, Planung, Bau)	188'400
Skatepark (Ausstattung, Betonelemente)	57'300
Zwischentotal 1 exkl. MWST	533'100
MWST 8,1 %	43'181
Zwischentotal 2 inkl. MWST	576'281
Rundung	10'719
Total Objektkredit inkl. MWST	587'000

Zusatzkredit

Um den Pumptrack/Skatepark in der von den Initianten vorgesehenen Form realisieren zu können, ist ein Zusatzkredit nach § 108 Gemeindegesetz GG nötig.

Kosten Pumptrack / Skatepark	Detailprojekt	Initiative	Zusatzkredit
Total Objektkredit inkl. MWST	587'000	425'000	162'000

Unterstützung durch den Kanton

Das Sportamt des Kantons Zürich bestätigte im Januar 2024 seinen Unterstützungsbeitrag für den «Pumptrack und Skatepark im Neuhaus» von 75'000 Franken aus dem kantonalen Sportfonds.

Zeitplan

Sofern der notwendige Zusatzkredit durch den Souverän bewilligt wird, könnten die Bauarbeiten im Frühling 2025 starten und im Sommer 2025 abgeschlossen werden.

Folgen bei einem Nein

Ein Nein der Stimmberechtigten zum Zusatzkredit hätte zur Folge, dass das Bauprojekt «Pumptrack und Skatepark im Neuhaus» nicht im Sinne der Initiative realisiert werden kann.

Antrag

Der Zusatzkredit für das Bauprojekt «Pumptrack und Skatepark Neuhaus» von CHF 162'000 inkl. MWST wird genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat das oben aufgeführte Geschäft an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2024 behandelt. Die RPK findet, dass die Gesamtkosten von CHF 587'000 gemäss revidiertem Kostenvoranschlag bei einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % zu für dieses Projekt zu hoch sind. Die Differenz von CHF 162'000 stehen in keinem Verhältnis zu dem ursprünglichen Kostenvoranschlag. Zudem wurde beim neuen Kostenvoranschlag der Unterstand weggelassen, welcher mit CHF 35'000 budgetiert wurde. So gesehen ist die effektive Differenz CHF 197'000.

Die RPK kann unter dem Prüfpunkt der finanziellen Angemessenheit dem Geschäft nicht zustimmen.

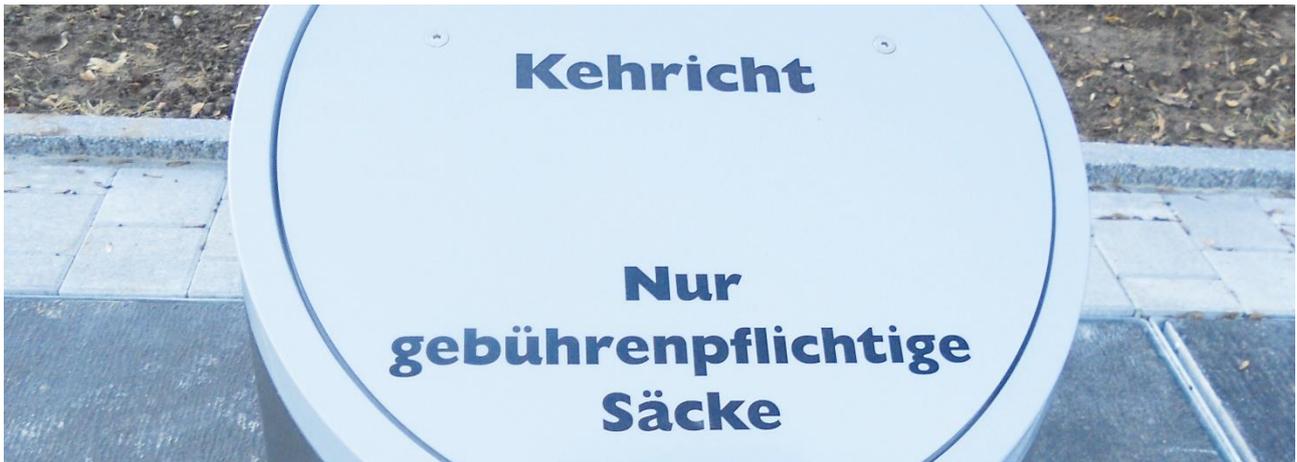
Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, den Zusatzkredit von CHF 162'000 für den Pumptrack-Skatepark im Neuhaus abzulehnen.

Rechnungsprüfungskommission Wald

Markus Stalder, Präsident

Matthias Frauenfelder, Aktuar

3. Totalrevision Abfallverordnung



Das Wichtigste in Kürze

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes müssen die gültige Abfallverordnung und das dazugehörige Gebührenreglement komplett revidiert werden.

Sie wurden vom Gemeinderat erlassen und stellen somit blosse Behördenerlasse dar. Für die Abfallverordnung ist die von der revidierten Gemeindegesetzgebung geforderte formell-gesetzliche Regelung auf Stufe eines Gemeindeerlasses durch die Stimmberechtigten zu schaffen. Die in der aktuell gültigen Verordnung erwähnten Bestimmungen zu den Quartierkomposten wurden nicht übernommen. Durch die Einführung der Grüngutsammlung scheinen diese nicht mehr zeitgemäss zu sein.

Im Übrigen beinhaltet die neue Verordnung neben Anpassungen an die heutigen Verhältnisse sowie übergeordnetes Recht verschiedene redaktionelle Korrekturen.

Ausgangslage

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes müssen die gültige Abfallverordnung und das dazugehörige Gebührenreglement vom 15. Dezember 2008 komplett revidiert werden. Sie wurden vom Gemeinderat erlassen und stellen somit blosse Behördenerlasse dar. Die von der revidierten Gemeindegesetzgebung geforderte formell-gesetzliche Regelung auf Stufe eines Gemeindeerlasses durch die Stimmberechtigten ist zu schaffen.

Erwägungen

Die in der aktuell gültigen Verordnung erwähnten Bestimmungen zu den Quartierkomposten wurden nicht übernommen. Durch die Einführung der Grüngutsammlung erscheinen diese als nicht mehr zeitgemäss. Im Übrigen beinhaltet die neue Verordnung neben Anpassungen an die heutigen Verhältnisse sowie übergeordnetes Recht verschiedene redaktionelle Korrekturen.

Vorprüfung

Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat die Regelwerke vorgängig geprüft und keine Mängel festgestellt. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

Ausführungsbestimmungen

Die in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Ausführungsbestimmungen (Abfallreglement, Abfallgebührenreglement) werden zur Kenntnis genommen. Sie sind unter <https://www.wald-zh.ch/gv> abrufbar und werden nach der Verabschiedung der Abfallverordnung durch die Gemeindeversammlung und die kantonale Genehmigung vom Gemeinderat erlassen und in Kraft gesetzt.

Abfallverordnung

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Wald ZH und für den Weiler Oberholz/Ger (Gemeinde Eschenbach SG).

² Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

zu Abs. 2: Siedlungsabfälle sind in [Art. 3 lit. a VVEA](#) definiert. Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen. Alle Abfälle von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen sind keine Siedlungsabfälle. Sie müssen auf eigene Rechnung entsorgt werden (vgl. Art. 31c und Art. 32 USG).

Eine Gemeinde kann – sofern sie das will – Abfälle von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen entsorgen. Dies setzt voraus, dass dafür eine Grundlage in den kommunalen Gesetzen und ein öffentliches Interesse vorhanden sind. Die Gemeinde tritt in einem solchen Fall wie ein privates Entsorgungsunternehmen auf, weshalb sie und das betreffende Unternehmen sämtliche relevanten Punkte, einschliesslich der Abgeltung für die Entsorgungsleistung, vertraglich regeln müssen. Die Abgeltung der Leistung darf nicht in Form von Gebühren erfolgen. Eine systematische Quersubventionierung aus dem Monopol- in den Wettbewerbsbereich ist nicht zulässig. Die Gemeinde hat den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität gegenüber den privaten Entsorgern zu beachten.

zu Abs. 3: Zum Beispiel Pflicht für Pfandsystem, Regelung zur Reinigung des öffentlichen Raums nach der Veranstaltung inkl. Kostenübernahme oder -beteiligung.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.

² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird das Ressort Sicherheit und Gesundheit bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

⁴ Das Ressort Sicherheit und Gesundheit kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Grüngut und Wertstoffen anbieten.

⁵ Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen.

⁶ Die zuständige Abteilung setzt den Preis dieser Dienstleistungen fest und gibt die Ansätze bekannt. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden.

Art. 3 Sammlung und Dienste

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.
- ² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.
- ³ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
- ⁴ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

zu Abs. 1: Entsorgungsmonopol der Gemeinde für Siedlungsabfälle (vgl. §§ 16 und 35 AbfG). Ausnahmen bestehen bei bestimmten Siedlungsabfällen, die vom Inhaber entsorgt bzw. von Dritten zurückgenommen werden müssen (z.B. Batterien nach Anhang 2.15 Ziffer 5 ChemRRV; elektronische Geräte nach Art. 4 VREG; Fahrzeuge und sperrige Gegenstände nach §§ 18 f. AbfG).

zu Abs. 2: Auflistung der «Pflichtsammlungen»; vgl. [Art. 13 VVEA](#) in Verbindung mit § 3 AbfV.

Art. 4 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- ² Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Recyclingkalender.
- ³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

zu Abs. 3: Konkretisierung der Zusammenarbeit gemäss § 8 AbfG.

II. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.
- ² Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümer dazu verpflichten, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.
- ³ Übrige Abfälle müssen selber auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.
- ⁴ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.
- ⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- ⁶ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuworfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummi oder Zigarettenstummel.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

¹⁰ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹¹ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

zu Abs. 7: Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser; vgl. Art. 10 lit. a GSchV.

zu Abs. 9 und 10: Präzisierung des Verbrennungsverbots von § 14 Abs. 2 und 3 AbfG

IV. Finanzierung und Gebühren

Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.

Art. 7 Gebührengrundsätze

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

² Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit (gilt auch für Ferienwohnungen), Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr nach einem Pauschalbetrag pro Wohneinheit erhoben. Bei Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben wird die Grundgebühr nach einem Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben.

³ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.

Art. 8 Gebührenfestlegung

- ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallgebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.
- ² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.
- ³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

Artikel 6, 7 und 8 führen Art. 32 und 32a USG sowie § 37 Abs. 2 AbfG aus. Sie bilden die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren. Die Abfallrechnung und die Gebühren sind im Grundsatz in § 37 AbfG geregelt. Insbesondere zu den Gebühren regelt § 37 Abs. 2 AbfG: «Die Gemeinden erheben nach Volumen oder Gewicht bemessene kostendeckende Gebühren, wie Sack-, Marken- oder Containergebühren mit oder ohne pauschale Grundgebühr. Dabei sind regionale Lösungen anzustreben. Die Gebühren decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft einschliesslich der kantonalen Abgabe.»

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 9 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.
- ² Der Gemeinderat erlässt ein Abfallreglement zu dieser Verordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfuhr, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt.
- ³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Es ist zweckmässig, die Einzelheiten zu Abfuhr und Sammlungen in einem eigenen Ausführungs-Erlass festzulegen. Diese Ausführungsbestimmungen können durch die Exekutive erlassen und periodisch angepasst werden. Der Verweis auf den kommunalen Abfallkalender ist ebenfalls möglich; es sollte aber bestimmt sein, wer den Abfallkalender erlässt.

Art. 10 Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.
- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 11 Strafbestimmungen

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.
- ² Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Absatz 2: «Littering-Busse». Der zulässige Höchstbetrag für gemeinderechtliche Ordnungsbussen beträgt Fr. 300 (vgl. § 175 GOG i.V.m. § 171 GOG und Art. 1 Abs. 4 Ordnungsbussengesetz). Solche Bussen werden vom Gemeindevorstand angeordnet und fallen der Gemeindekasse zu (§ 173 GOG). Der Tatbestand des Litterings kann auch in der Polizeiverordnung geregelt werden. Der Bussbetrag ist in der kommunalen Bussenliste aufzuführen. Demgegenüber fällt die widerrechtliche Entsorgung von grösseren Abfallmengen unter die Strafbestimmung von § 39 Abs. 1 lit. d und f AbfG (Busse bis Fr. 50 000, bei Gewinnsucht in unbeschränkter Höhe). Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt hier den Statthalterämtern.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Genehmigung

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

Zur Zuständigkeit des AWEL vgl. § 35 AbfG i.V. mit § 4 a. Abs. 2 AbfV.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Die Verordnung vom 15. Dezember 2008 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Ausführungsbestimmungen

Die in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Ausführungsbestimmungen (Abfallreglement, Abfallgebührenreglement) sind abrufbar unter <https://www.wald-zh.ch/gv>.

Antrag

1. Die Totalrevision der Abfallverordnung wird genehmigt.
2. Die in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Ausführungsbestimmungen (Abfallreglement, Abfallgebührenreglement) werden zur Kenntnis genommen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat das oben aufgeführte Geschäft an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2024 behandelt. Die RPK kann gemäss den Prüfpunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit und der finanziellen Angemessenheit dem Geschäft zustimmen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, diesem Geschäft zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Wald

Markus Stalder, Präsident

Matthias Frauenfelder, Aktuar